

Arbeitsblatt 1

Fall ZR 368. Eislaufrainer T war vor 1990 als inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums f r Staatsicherheit der DDR t tig. Ab 2003 ist T als „Sportsoldat“ der Bundeswehr angestellt und trainiert eine Sportsoldatin und einen Sportsoldaten, die im Paarlauf internationale Erfolge erzielen. Im Jahr 2006 wird T als Sportsoldat entlassen, weil er bei seiner Einstellung die fr here T tigkeit als IM auf ausdr ckliche Nachfrage bestritten hatte. T wird daraufhin als freier Trainer t tig. Der f r die Sportf rderkompanie der Bundeswehr zust ndige Kommandeur entscheidet, dass die T tigkeit von freien Trainern als Betreuer von Sportsoldaten nicht geduldet wird. Das Soldatenverh ltnis des Sportsoldaten R, des m nnlichen Mitgliedes des erfolgreichen Eislaufringpaares, wird im Jahr 2006 nach Ablauf der urspr nglichen Verpflichtungszeit nicht verl ngert, weil R an T festh lt. T klagt gegen die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel, diese zu verpflichten, „ihn als Eiskunstlaufrainer von Soldaten der Sportf rdergruppe, Disziplin Paarlauf, zu dulden, sofern Sportsoldaten ihn als Trainer haben oder w hlen, er vom Spitzenverband beauftragt ist und der DOSB seine T tigkeit bef rwortet“.

Fall ZR 369. B wird von V, einem f r die I GmbH t tigen Vermittler von Kapitalanlagen zu einer Beteiligung an der L AG  berredet. Kurze Zeit darauf wird die L AG insolvent, so dass es nicht zu der vorgesehenen Beteiligung kommt. V sucht daraufhin B in ihrer Privatwohnung auf und  berredet sie dazu, sich stattdessen an der K GbR, einem geschlossenen Anlagefonds, zu beteiligen. B verpflichtet sich zur Leistung einer Einlage in Form einer bei Vertragsschluss f lligen Einmalzahlung in H he von 3.600 € zuz glich 5 % Agio und von monatlichen Raten in H he von 50 € zuz glich 5 % Agio  ber eine Laufzeit von dreißig Jahren (Vertragssumme: 22.680 €). Beim Vertragsschluss unterzeichnet B eine Widerrufsbelehrung, die den folgenden Wortlaut hat:

„**Widerrufsbelehrung:** Ich bin an meine auf den Abschluss der oben genannten Beitrittserkl rung gerichtete Willenserkl rung nicht mehr gebunden, wenn ich sie binnen zwei Wochen widerrufe. Die K GbR verzichtet auf ein etwaiges vorzeitiges Erl schen des Widerrufsrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 312 d Abs. 3, 355 Abs. 3 BGB). Mit dem Widerruf meiner Willenserkl rung kommt auch meine Beteiligung an der K GbR nicht wirksam zustande.

Form des Widerrufs

Der Widerruf muss in Textform (z.B. Brief, Fax) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begr ndung enthalten.

Fristablauf

Der Lauf der Frist f r den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem ich diese Widerrufsbelehrung unterschrieben habe und mir

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und
- mein schriftlicher Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde bzw. meines Vertragsantrages zur Verf gung gestellt wurden.

Zur Wahrung der Frist gen gt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Adressat des Widerrufs

Der Widerruf ist zu senden an die K GbR, Z-Stra e, XXXX Y-Stadt.

Widerruf bei bereits erhaltener Leistung: Habe ich vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits Leistungen von der K GbR erhalten, so kann ich mein Widerrufsrecht dennoch aus ben. Widerrufe ich in diesem Fall, so muss ich empfangene Leistungen jedoch binnen 30 Tagen zur ckgew hren und die von mir aus den Leistungen gezogenen Nutzungen herausgeben. Die Frist beginnt mit Absendung des Widerrufs. Kann ich mir gegen ber erbrachten Leistungen ganz oder teilweise nicht zur ckgew hren - beispielsweise weil dies nach dem Inhalt der erhaltenen Leistungen ausgeschlossen ist -, so bin ich verpflichtet, insoweit Wertersatz zu leisten. Das gilt auch, soweit ich die Leistungen der K GbR bestimmungsgem  verwendet habe. Die Verpflichtung zum Wertersatz kann ich vermeiden, wenn ich die Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist“.

In den Beitrittsbedingungen ist festgelegt, dass ein Gesellschafter nach zw lfj hriger Mitgliedschaft beantragen kann, von weiteren Ratenzahlungen freigestellt zu werden und erstmals ein Jahr nach der vereinbarten Laufzeit der Ratenzahlungen die M glichkeit zue

Kündigung seiner Mitgliedschaft hat. B erklärt mit Schreiben vom 12. September 2006 und vom 30. April 2007, die sie jeweils an die I AG richtet, den Widerruf des Beitritts. Auf das Schreiben vom 30. April antwortet ihr die K GbR, ein Widerruf sei nicht möglich, eine Kündigung komme frühestens nach 31 einunddreißig Jahren in Betracht. Nach weiteren Verhandlungen erhebt die K GbR Klage auf Leistung der rückständigen Raten von Juli 2006 bis Dezember 2009.

Fall ZR 370. Abwandlung von Fall 369: Kann sich B auch dann von der Beteiligung an der K GbR lösen, wenn sie V selbst aufgesucht und sich dann zu der Kapitalanlage entschlossen hat?

Fall ZR 371. M und F sind seit 1950 miteinander verheiratet. Sie haben drei Söhne (S1, S 2 und S3) sowie eine Tochter, T, und von dieser zwei Enkelkinder E1 (geboren 1976) und E2 (geboren 1978). T stirbt im Jahr 1984. Im Jahr 2002 errichten M und F ein privatschriftliches gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu „alleinigen und befreiten Vorerben“ und ihre noch lebenden Kinder zu „Nacherben des Erstversterbenden und Erben des Längstlebenden“ einsetzen. Im Jahr 2006 stirbt M. E1 und E2 verlangen von F Auskunft über den Bestand des Nachlasses und über Schenkungen und unentgeltliche Zuwendungen des M an F während der Ehe. F meint, sie sei zur Auskunft über solche Schenkungen allenfalls für die Zeit nach der Geburt von E1 bzw. E2 verpflichtet.

Fall ZR 372. Anstreicher H gründet die H Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von € 100,-. Ende März 2009 wird die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen. Am 12. Mai 2009 bietet H dem B telefonisch die Durchführung von Fassadenarbeiten durch seine Firma an. Dabei verwendet er die Bezeichnung H GmbH u.G. (i. G.). B nimmt das Angebot an. Da die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden und die H Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet hat, fordert B von H persönlich Schadensersatz in Höhe von € 12.400,-.

Fall ZR 373. Am Sonntag, dem 23.12.2007 gegen 10 Uhr betritt O, die Angestellte eines privaten Pflegedienstes, das Grundstück der T, um dieser eine Weihnachtskarte ihres Arbeitgebers zu überbringen. Da es ab etwa 9:15 geregnet hat, hat sich an einer Stelle des zum Briefkasten führenden Fußweges eine 20x30cm große Eisfläche auf dem kalten Boden gebildet. O bemerkt diese Eisfläche zunächst nicht. Ansonsten ist um das Haus der T herum kein Eis zu sehen. Auf dem Rückweg vom Briefkasten nach Einwurf der Karte gleitet O auf der Eisfläche aus und verletzt sich erheblich. Sie fordert von T ein Schmerzensgeld.

Fall ZR 374. S wohnt seit 2004 in einem von V betriebenen Wohnheim. Das Haus hat insgesamt 67 Wohnungen, von denen alle bis auf vier an Studierende vermietet sind. Die Zimmer sind jeweils 12 qm groß. Küche und Sanitäranlagen werden gemeinschaftlich genutzt. Nach dem von V verwendeten Standardmietvertrag wird das Zimmer befristet für ein Jahr vermietet. Er verlängert sich jeweils um ein Semester, wenn nicht von einer Seite drei Monate vor Semesterende gekündigt wird. Die meisten Mieter bleiben nur einige Semester, andere, wie V, mehrere Jahre. Am 27.12.2008 kündigt V dem S zum Ende des Wintersemesters am 31. März 2009. Muss S die Wohnung räumen?